Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 6

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Familie, Platz für zirka 25 Pfleglinge und macht einen recht günstigen Eindruck, obwohl freilich der Raum etwas eng bemessen ist.

Das Haus wurde Mitte Oktober bezogen. An Stelle des provisorischen Verwalters, der sich nicht hatte entschließen können, die Leitung definitiv zu übernehmen, wurden neue Hauseltern gewählt. Auf erfolgte Ausschreibung hatten sich im ganzen nicht weniger als 15 Kandidaten gemeldet. Das Salair beträgt 800 Fr. jährlich, dazu freie Station.

Mit Eröffnung des Betriebes hat die Armenpflege sofort von den alleinstehenden Alten und Gebrechlichen diejenigen, die nicht entweder krank oder bereits in kantonale Pflegeanstalten versetzt worden waren, ins Armenhaus eingewiesen. Wer sich aus nicht zureichenden Gründen dazu nicht bequemen wollte, sondern vorzog, am bisherigen Orte zu bleiben, mußte sich eine erhebliche Reduktion des Kostgeldes gefallen lassen.

Zur Zeit ist das Haus von 11 männlichen und 2 weiblichen Insassen besetzt. Hievon sind noch mehr oder weniger arbeitsfähig 10 Personen. So lange Raum vorhanden, werden auch versorgungsbedürftige Nichtgemeindebürger aufgenommen, allerdings aber gegen ein höheres Kostgeld. Gegenwärtig weilt einer dieser Art in der Anstalt.

Sichtbare Erfolge können nach so kurzer Zeit natürlich noch nicht konstatiert werden, weder in moralischer noch ökonomischer Beziehung. Wir leben aber der Hoffnung, daß die Anstalt sich in der Zukunft für die Gemeinde als ein wirklicher Gewinn herausstellen werde, vor allem dadurch, daß sie alleinstehenden Armen ein schützendes Obdach bietet und daß sie arbeitsscheue Elemente zu Zucht und Ordnung und nützlicher Arbeit anhält. v. W.

Literatur.

Mentona Moser. Beiträge zur Wohltätigkeit und sozialen Hilfeleistung in ihrer praktischen Anwendung. Zürich, Druck und Verlag von Schultheß & Co. 1905. 49 S. Fr. 1. 20.

Was in der jüngsten Zeit immer und immer wieder betont worden ist, aber stets noch von wenigen verstanden und gewürdigt wird, nämlich daß Armenpflege nicht gleich sei Almosenausteilen, sondern Armenerziehung, daß bei der Ausübung der Wohltätigkeit persönliche Kräfte eine ganz hervorragende Rolle spielen und daß die richtige Unterstützung eine äußerst schwierige, den ganzen Menschen in Anspruch nehmende, ohne vorherige Schulung nicht durchzuführende Sache sei, das behandelt die Verfasserin. Im großen und ganzen können wir ihren Ausführungen zustimmen und wünschten, daß sich recht viele Wohltäter und Wohltäterinnen, die planlos unterstützen — und solcher sind wahrlich Legion — zu vernünftigem und planvollem Tun und freundlichem Verkehr mit Armen, Notleidenden und überhaupt auf einer andern Stufe der sozialen Leiter Stehenden aufraffen würden, die Hilfsvereine, die wirklich oft an Prinzipienlosigkeit oder Prinzipienuntreue kranken, sich zur Buße begeistern ließen. Aber wir fürchten fast, es wird zur Zeit wenigstens verlorne Liebesmühe sein; denn, was da verlangt wird, ist unmodern und unpopulär. Man will keine „Bevormundung" und Beeinflussung der Armen, Geld soll mit beiden Händen verteilt werden, nur keine „brutale Abweisung", keine Untersuchung der Verhältnisse! Da nehmen sich die Forderungen der Verfasserin: einen Familienvater, der, weil ungelernter Arbeiter, mit seinem geringen Verdienst nicht auskommt, nicht zu unterstützen, um die Berufslosigkeit nicht zu fördern, und ebenso, einen schlecht belöhnten Arbeiter nicht zu unterstützen, damit nicht die unhaltbaren Lohnzustände noch länger andauern, wirklich seltsam aus. In der Praxis lassen sie sich jedenfalls nicht durchführen, so richtig sie auch sein mögen. Zu der Ansicht, verwahrloste und mißhandelte Kinder bei ihren Eltern zu belassen, damit durch persönlichen Einfluß Liebe und Pflichtgefühl bei diesen letztern geweckt werden können, möchten wir doch ein ernstliches Fragezeichen machen. Die Macht des persönlichen Einflusses wird da entschieden überschätzt und zu wenig an die Leiden der armen unschuldigen Kinderseelen gedacht, die unterdessen zugrunde gehen können, bis endlich die Beeinflussung der Eltern anzuschlagen beginnt. In einer Verbilligung und Verbreitung der Schutzmittel gegen den Kindersegen vermögen wir keineswegs wie die Verfasserin das Heil der Zukunft zu erblicken, sondern eine ernste Gefahr (man vergleiche darüber: Ribbing, die exuelle Hygieine und ihre ethischen Konsequenzen). W.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 70. Heft. Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten. Berichte von H. von Frankenberg, Stadtrat in Braunschweig, und Ernst Krug, Vorsteher des städtischen Auskunftsbureaus in Mühlhausen i. E. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1904. 128 S. 2,40 Mk.

Der erste Berichterstatter charakterisiert die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten zutreffend als eine der Armut vorbeugende Wirksamkeit, führt alsdann die zahlreichen Versuche in Deutschland in dieser Richtung vor, die von den verschiedenen Seiten gemacht worden sind, erörtert ausführlich, wie ohne besondere Veranstaltungen durch Ausbau bereits bestehender Einrichtungen geholfen werden kann und kommt zum Schlusse: „es ist erwünscht, wenn diejenigen Einrichtungen, welche sich in unparteiischer Weise die Gewährung von Auskunft und Beistand an unbemittelte Rechtsuchende angelegen sein lassen, je nach den örtlichen Verhältnissen unterstützt, insbesondere durch die staatlichen, die Kreis- und die Gemeinde-Organe gefördert werden". Der Anhang enthält Statuten und Statistiken verschiedener Institute, die Rechtshülfe gewähren. Der zweite Referent, selbst seit Jahren Vorsteher eines „städtischen Auskunftsbureaus", gibt ein interessantes Bild eines solchen Bureaus und seiner Obliegenheiten. Da gerade jetzt die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft sich mit dieser wichtigen Institution der Volksbureaus zur Raterteilung in Rechtsangelegenheiten befaßt und bald auch weitere Kreise sie ventilieren werden, darf noch ganz besonders nachdrücklich auf das vorliegende Heft zur Orientierung und Klärung der Ansichten hingewiesen werden. W.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 68. Heft. Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Berichte von Stadtrat Samter in Charlottenburg und Dr. Kohlhardt in Halle a. S. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1904. 154 S. 3 Mk.

Es könnte zunächst scheinen, als liege die Aufgabe der Bekämpfung der Tuberkulose nicht im Gesichtskreis der Armenpflege, wenigstens nicht der gesetzlichen, öffentlichen Armenpflege, sondern als sei das eher Sache der freiwilligen Hülfstätigkeit. Der erste Verfasser weist aber überzeugend nach, daß die moderne Armenpflege in ihrem ureigensten Interesse handelt und auch vieler Armut vorbeugend wirkt, wenn sie mit aller Macht gegen die Tuberkulosis zu Felde zieht. Damit wird sie auch ihrem immer mehr erkannten und anerkannten Wesen gerecht, wonach sie nicht eine Almosenspenderin, sondern eine Helferin mit Rat und Tat, von Mensch zu Mensch ist. Ist die Tuberkulosis wirklich ein so furchtbarer, wütender Volksfeind, — und das beweist die Statistik zur Evidenz — (allein in Deutschland fordert sie jährlich 100,000 Opfer aus allen Volksklassen, hauptsächlich aber doch aus den minder begüterten), dann ist es auch Pflicht des Staates, durch seine Organe gegen sie mobil zu machen. Wie dieser Würgengel bekämpft werden könne, darin stimmen in dem vorliegenden Heft der Verwaltungsbeamte und der Mediziner überein. Der letztere bringt noch einige wertvolle Ergänzungen bei. Von großer Bedeutung scheint den Verfassern mit Recht die Aufklärung des Volkes über das Wesen der Tuberkulose zu sein. Schon die Kinder sollten in der Volksschule und später in der Fortbildungsschule einen Begriff davon bekommen. In Frankreich hat man die Schulhefte mit dem Bilde eines Sanatoriums versehen und ihm eine kurze Belehrung über das Wesen der Tuberkulose, ihre Heilbarkeit und ihre Verhütung beigegeben. Natürlich wird auch der Heilstätten für Tuberkulose, ihrer großen Bedeutung, ihrer Erfolge und der Einwände, die gegen sie etwa erhoben werden, eingehend gedacht; ein Verzeichnis aller deutschen Heilstätten findet sich in den Anlagen. Mit diesen beiden hier nur beispielsweise angeführten Mitteln ist indessen der Vorrat der von den Verfassern angeführten Maßregeln keineswegs erschöpft. Wer in das alles sich vertieft, wird sich sagen müssen: wie viel dringende Aufgaben harren auf diesem Gebiete noch der Lösung! — und den Verfassern für ihre reichhaltige, nichts Wichtiges außer acht lassende und doch knappe Arbeit Dank wissen. Wir hoffen später gelegentlich auf einiges zurückkommen zu können. W.

Jahresbericht des Bündnerischen Waisen-Unterstützungsvereins über das Jahr 1904. Chur, Buchdruckerei A.-G. Bündner Tagblatt 1905.

III. Bericht des Hülfsvereins Oerlikon und der Gemeindekrankenpflege über ihre Wirksamkeit im Jahre 1904. Oerlikon, Buchdruckerei Ad. Meyer 1905.

Jahresbericht und Rechnung des Freiwilligen Armenvereins Chur. Umfassend den Zeitraum vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904. Chur, Druck von Bischofberger u. Hotzenköcherle 1904.

Der freiwillige Armenverein Chur hat im Berichtsjahr 250 Familien oder einzelstehende Personen mit Fr. 8150,75 unterstützt. Der Löwenanteil kam, wie recht und billig, den niedergelassenen Kantonsbürgern zugute, in den Rest teilten sich fast gleicherweise Schweizer anderer Kantone und Ausländer. Sehr auffallen muß, daß die Heimatgemeinden nicht mehr zur Unterstützung ihrer in Chur niedergelassenen Armen herbeigezogen worden sind. In der Rechnung sind als „Beiträge von

Gemeinden" ganze 70 Fr. aufgeführt, und doch könnten und sollten es etwa 2000 Fr. sein. Wie andere städtische freiwillige Armenpflegen hat auch der freiwillige Armenverein Chur immer wieder gegen das gedankenlose Almosengeben Privater anzukämpfen. Die Unterstützung besteht in der Regel in Naturalgaben; auf Hausmiete und Lehrgelder erstreckt sie sich nicht. Dem Bettel nachgehende, faule, unmäßige und liederliche Leute werden nicht unterstützt, entgegen der Praxis in andern Städten. Statutengemäß befaßt sich der Verein auch mit der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, in denen ja tatsächlich viel Armut, Krankheit, Unsittlichkeit begründet liegt. Die Stadt ist nach dem Elberfelder System in Bezirke (8) eingeteilt, denen 1—3 Armenpfleger oder Armenpflegerinnen (solche gibt es 8) vorstehen. Diese können nach genauer Prüfung der Verhältnisse und Erkundigung selbständig handeln, haben aber in der nächsten Sitzung des Komitees Bericht über ihre Verfügungen zu erstatten. — Im nächsten Mai blickt der Verein auf eine 50jährige Arbeit zurück. W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. N. Wir haben seit 6 Jahren einen Knaben verkostgeldet, der unehelich ist; die Mutter ist verheiratet, der Knabe hat vom Gemeinderat als Waisenbehörde einen Vormund erhalten. Nun ist der Knabe 14 Jahre alt und ein Armenpfleger bereit, ihn ohne Kostgeld gegen Essen und Kleider zu sich als Dienstknaben zu nehmen. Der jetzige Ort genügt in keiner Weise mehr. Damit muß die Armenpflege direkt nichts mehr ausgeben. Wenn nun der Vormund nicht einverstanden ist, wer hat dann zu entscheiden? Der Vormund als solcher, oder die Armenpflege, die nicht nur große Auslagen hatte während 6 Jahren, sondern auch sofort wieder einspringen muß, wenn z. B. der Knabe den Arzt braucht?

Antwort. Das zürcherische Armengesetz redet in § 11 a von einer Pflicht der Unterstützung seitens der Armenpflege für arme Waisen oder sonst verlassene hülflose Kinder bis zum angetretenen 16. Altersjahre, weiter sagt es in § 14 .... Handelt es sich um Unterbringung von Bevormundeten, so ist der Vormund zu der diesfälligen Beratung zuzuziehen. — Die Meinung des Armengesetzes ist also offenbar die, daß bei der Armenpflege die Entscheidung über unterstützte minderjährige Bevormundete liege, und dem Vormund dabei nur beratende Stimme zukomme. Im privatrechtlichen Gesetzbuch dagegen heißt es in § 754: der Vogt hat überdies für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtlings nach Kräften Sorge zu tragen. Insbesondere ist der Vormund Minderjähriger verpflichtet, für gute Erziehung, für religiöse und sittliche Entwicklung und für eine der Fähigkeit, dem Vermögen und den sonstigen Verhältnissen angemessene Berufsbildung seiner Vögtlinge wie ein Vater zu sorgen; weiter in § 782: Verträge über Versorgung des Bevormundeten, z. B. Vertischgeldungen, Uebergabe desselben an einen Meister als Lehrling oder in eine Erziehungsanstalt bedürfen wenigstens der waisenamtlichen Genehmigung. Darnach scheint nun allerdings der Vormund allein zur Verfügung über Bevormundete berechtigt zu sein, aber eben nur — und das ist der entscheidende Punkt — solange sie nicht almosengenössig sind. Ist ein Bevormundeter almosengenössig, tritt sofort das Armenrecht in Kraft und § 14 kommt zur Geltung, der den Vormund in 2. Linie setzt. Im vorliegenden Falle ist nun gewiß der 14-jährige Knabe noch als almosengenössig zu betrachten. Das Gesetz selbst stellt ihn ja als noch unterstützungsbedürftig unter die Armenpflege (§ 11). Die Versorgung kann also durch die Armenpflege geschehen unter Zuziehung des Vormundes. Ob dieser sich mit der Versorgung einverstanden erklärt oder nicht, jedenfalls ist von ihm die Begutachtung und Genehmigung des Waisenamtes einzuholen (§ 782 privatrechtliches Gesetzbuch). Stimmt nun auch dieses mit der Armenpflege nicht überein, so bleibt noch übrig, den Entscheid der Oberbehörde der Armen- und Waisenbehörde, des Bezirksrates, anzurufen. Den Ausschlag wird geben, welcher Versorgungsort der bessere und für den Knaben geeignetere ist. W.

A. N. In B. stirbt ein Bürger von N. Er hat erwachsene Kinder erster Ehe und hinterläßt eine Witwe und 2 kleine Kinder (2. Ehe). Die letztern 3 Personen mußten unterstützt werden auf Begehren von Polizeidirektion und Regierungsstatthalteramt B. Die Armenpflege hilft der sofortigen Not ab, macht aber darauf aufmerksam, daß der 2. Sohn aus erster Ehe mündlich und schriftlich erklärt hat, er wolle sein Möglichstes tun, selber für Stiefmutter und Stiefgeschwister zu sorgen und sie nicht an die Heimatgemeinde fallen zu lassen. Die Witwe erklärt, dieser Mann sei Stiefsohn und darum nicht unterstützungspflichtig, nimmt dabei Unterstützungen von ihm an und will damit die Armenpflege zwingen, auch ihrerseits regelmäßige Unterstützungen zu senden. Die Behörden von B. und das Statthalteramt W. schützen die Witwe und verlangen von uns im